

Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

In seiner Sitzung vom 20.11.2019 hat der Gemeinderat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019 nachstehende Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung erlassen. In der Sitzung vom 29.12.2020 wurden die Gebührensätze angepasst.

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabbenutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

a. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) Ein Doppelgrab (Familiengrab)	313,72 €
(2) Ein Einzelgrab	313,72 €
(3) Ein Kindergrab	126,67 €
(4) Ein Urnengrab	90,53 €

b. Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und gelten folgende Gebühren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	313,72 €
(2) Für ein Einzelgrab	253,33 €
(3) Für ein Kindergrab	126,67 €
(4) Für ein Urnengrab (Fachabdeckung)	253,33 €

§ 3

Grabbenutzungsgebühren

Für die Benutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben, die für die Dauer von zehn Jahre gelten:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	120,58 €
(2) Für ein Einzelgrab	60,29 €
(3) Für ein Kindergrab	30,25 €
(4) Für ein Urnengrab	60,29 €

Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	120,58 €
(2) Einzelgrab	60,29 €
(3) Kindergrab	30,25 €
(4) Urnengrab	60,29 €

Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsbüher befreit.

§ 4

Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 36,13 €.
2. Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 36,13 € zu entrichten.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsbrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2018 außer Kraft.